

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Weltgesellschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Weltgesellschaft der Fakultät für Soziologie erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Institut für Weltgesellschaft ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Am Institut für Weltgesellschaft werden Forschungen zu den Voraussetzungen und Folgen von Globalisierungsprozessen und weltgesellschaftlichen Strukturen durchgeführt und unterstützt.
- (2) Das Institut ist offen für unterschiedliche theoretische und methodische Ansätze und fördert theoretische wie empirische Arbeiten. Das Institut ist in einschlägigen Scientific Communities national und international aktiv.
- (3) Das Institut gibt sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ein auf jeweils vier Jahre angelegtes Arbeitsprogramm.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Instituts sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie und andere Projektleiterinnen und Projektleiter, die ein Forschungsprojekt in das Institut einbringen, die in den Projekten beschäftigten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die als Studierende der Universität Bielefeld eingeschriebenen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte des Instituts sowie die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts. Auf Antrag können ferner Mitglied werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Fakultät für Soziologie, die an Leitfragen des Instituts interessiert sind und im Themenbereich Weltgesellschaft und Globalisierung arbeiten.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Fakultäten und Einrichtungen der Universität Bielefeld können auf Antrag Mitglied werden, sofern sie am Institut mitwirken und/oder ein Forschungsprojekt in das Institut einbringen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Bereich Weltgesellschaft und Globalisierung arbeiten, können kooptiert werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Aufnahme als Mitglied nach Absatz 1 und 2 sowie über Kooptationen nach Absatz 3.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Instituts sind, entsenden aus ihrer Mitte vier Personen durch Wahl in den Vorstand. Mindestens eines dieser Mitglieder soll ein Fach vertreten, das nicht an der Fakultät für Soziologie angesiedelt ist. Die anderen wissenschaftlichen Mitglieder des Instituts entsenden aus ihrer Mitte eine Person durch Wahl in den Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorstand leitet das Institut für Weltgesellschaft. Er repräsentiert das Institut innerhalb und außerhalb der Fakultät. Er führt die Geschäfte des Instituts und ist der Mitgliederversammlung sowie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er verabschiedet das Arbeitsprogramm. Er legt der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät quartalsmäßig eine Übersicht über die Entwicklung der Finanzmittel des Instituts vor. Die Zuständigkeiten der Fakultät für Soziologie und ihrer Gremien bleiben unberührt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher wird für zwei Jahre gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vorstands.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts für Weltgesellschaft. Alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 bis 3 sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

## **§ 6**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Dem wissenschaftlichen Beirat des Instituts gehören bis zu vier Personen an, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates umfassen die wissenschaftliche Beratung des Instituts im Hinblick auf seine Forschungslinien, seine wissenschaftliche Qualität sowie seine interdisziplinären und internationalen Forschungsanteile.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt eine Stellungnahme zu den Selbstberichten des Instituts gemäß § 7 ab.

## **§ 7**

### **Berichtspflicht**

(1) Der Vorstand berichtet der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie mindestens einmal pro Jahr über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Instituts.

(2) Das Institut erstellt alle zwei Jahre einen Selbstbericht, der der Dekanin oder dem Dekan und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie und der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

## **§ 8**

### **Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie beschlossen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 04.06.2007 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 36, Nr. 4 vom 04.06.2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 23. Oktober 2013

Bielefeld, den 15. Januar 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer